

---

## **Merkblatt zur Einreichung von verfärbten Banknoten durch Finanzintermediäre**

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) leistet gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) Ersatz für beschädigte Banknoten, sofern die Bedingungen gemäss dem von der SNB auf deren Internet-Auftritt zur Verfügung gestellten [«Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Banknoten»](#) erfüllt sind.

Unter die Umtauschbedingungen des erwähnten Merkblattes fallen auch durch Sicherheitssysteme verfärbte Banknoten, sofern deren Verfärbung durch eine selbstdeklarierte Auslösung entstanden ist. Die Einreichung erfolgt gemäss dem im Merkblatt genannten [«Formular»](#) und unter Miteinreichung eines Dokuments, welches die Unbedenklichkeit des Geschäfts belegt (z.B. Polizeirapport, Verfügung einer Behörde, etc.).

Verfärbte Banknoten, deren Verfärbung nicht auf eine selbstdeklarierte Auslösung zurückzuführen ist, werden von der SNB nur akzeptiert, wenn der Finanzintermediär vorgängig Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erstattet hat. Der SNB ist eine Kopie der MROS-Meldung zukommen zu lassen und zu bestätigen, dass innerhalb dreier Monate nach der Meldungserstattung keine Rückmeldung seitens der MROS stattfand (Meldung an MROS), mittels [«Formular für die Einreichung von verfärbten Banknoten durch Finanzintermediäre»](#). Die entsprechenden Banknoten dürfen der SNB erst nach Ablauf dieser Frist zugestellt werden.

Sind die eingereichten Dokumente unvollständig, werden dem Einlieferer die verfärbten Banknoten auf seine Kosten retourniert.

Dieses Merkblatt ist ab dem 12. März 2024 gültig und ersetzt alle früheren Versionen dieses Merkblattes.